

Handreichung zum Merkmal „Finanzierungsform“ (fakultative Angabe)

Mit der BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge 2005 wurde das Merkmal „Finanzierungsform“ als freiwillige Angabe eingeführt. Damit war der Grundstein gelegt, um die Analyse des Ausbildungsstellenmarktes nachhaltig verbessern zu können, da wir die Daten im bisher verwendeten Schätzverfahren teilweise durch konkrete Zahlenangaben ersetzen konnten.

Auch mit der Erhebung 2006 bitten wir Sie um die Angabe der Finanzierungsform.

Es soll - ergänzend zu den Gesamtangaben über die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge - erfasst werden, welche von den neu abgeschlossenen Verträgen „überwiegend öffentlich finanziert“ werden.

„Überwiegend“ heißt: Über 50% der Kosten des praktischen Teils der Ausbildung werden im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen. Diese Sonderprogramme und Maßnahmen richten sich an sogenannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche bzw. an Jugendliche mit Behinderungen. In den meisten Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die entsprechenden Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen.

Die entsprechenden Angaben können im Eintragungsfeld „neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (ohne Anschlussverträge) mit überwiegend öffentlicher Ausbildungsfinanzierung“ (Spalten 12 bis 15) gemacht werden.

Für die Gesamtzahl der überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsverträge ist die Spalte Nr. 12 mit der Bezeichnung „Insgesamt“ vorgesehen. Bitte füllen Sie diese Spalte aber nur dann aus, wenn Sie die Unterscheidung zur Finanzierungsform (überwiegend betrieblich / überwiegend öffentlich finanziert) für alle Ihnen vorliegenden Verträge machen können.

Falls Ihnen darüber hinaus detaillierte Informationen über die Art des Sonderprogramms bzw. der Maßnahme -über die die Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird- vorliegen, bitten wir Sie, zusätzlich die Differenzierung in die folgenden Kategorien vorzunehmen:

- § 241 (2) SGB III**
(außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte)
- § 100 Nr. 5 SGB III**
(außerbetriebliche Ausbildung für Menschen mit Behinderungen – Reha)
- Sonderprogramm des Bundes/Landes**
(i.d.R. für „marktbenachteiligte“ Jugendliche)

Mit „überwiegend öffentlich finanziert“ sind also ausschließlich Ausbildungsverträge gemeint, die sich einer dieser drei Kategorien zuordnen lassen.

Alle sonstigen Verträge werden den „überwiegend betrieblich finanzierten“ zugerechnet.